

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“**
hier: **Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2024 den Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Zum Zwecke der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 inkl. örtlicher Bauvorschriften mit dem dazugehörigen Entwurf der Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 18.04.2024 bis zum 24.05.2024

auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter folgender URL veröffentlicht.

<https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/>

Zudem werden die Unterlagen in das Bau- und Planungsportal M-V eingestellt.

<https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene>

Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Auslegung im Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow.

Während der Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder während folgender Zeiten:

| | |
|-------------|---|
| Montags | 07:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| Dienstags | 07:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 18:00 Uhr |
| Mittwochs | 07:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| Donnerstags | 07:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| Freitags | 07:00 Uhr – 12:00 Uhr |

zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land

Hauptstraße 75, 17398 Ducherow

Tel.: 039727 25057

Mail: m.albrecht@amt-anklam-land.de

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erhält der Absender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Des Weiteren macht die Gemeinde bekannt, dass folgende **Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar sind und zur Einsichtnahme mit ausliegen:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 07.11.2023
- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 25.05.2023
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 31.05.2023
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ vom 18.04.2023
- Stellungnahme des Bauernverbandes vom 03.05.2023
- Stellungnahme des Nabu vom 25.05.2023
- Stellungnahme des BUND M-V vom 09.06.2023
- Stellungnahme des BUND Greifswald vom 09.06.2023

Umweltbericht

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Eine Betroffenheit von internationalen oder nationalen Schutzgebieten ist nicht gegeben. Gesetzlich geschützte Biotope und ihre mittelbare Betroffenheit wurden untersucht.

Schutzgut Boden

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden untersucht. Es ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Der Einfluss der Planung auf das Schutzgut Wasser wurde geprüft. Durch die Planung wird keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gesehen.

Schutzgut Mensch

Mögliche Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut wurden untersucht. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 erfolgt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Gesetzlich geschützte Biotope bleiben erhalten. Durch die Planung werden keine geschützten Arten gefährdet. Die Planung geht mit keinen negativen Entwicklungen in Bezug auf die Artenvielfalt einher. Es werden Maßnahmen zum Schutz möglicherweise betroffener Arten getroffen.

Schutzgut Luft und Klima

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Klima wurde untersucht und bewertet.

Schutzgut Landschaftsbild/Kulturgüter

Der Einfluss des Vorhabens auf das Landschaftsbild wurde beschrieben und bewertet. Es befinden sich keine Bodendenkmäler im Plangebiet.

Schutzgut Fläche

Da mit der geplanten Agri-Photovoltaik-Anlage die landwirtschaftlichen Nutzflächen erhalten bleiben, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht erheblich bewertet.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Es wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V erstellt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Es wurde die mögliche Betroffenheit von Vogelarten, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien, Säugetieren, Käferarten, Falterarten, Pflanzenarten, Libellen, Fischen und Mollusken untersucht. Zur Untersuchung einer möglichen Betroffenheit von Brutvögeln wurden Kartierungen durchgeführt. Es wurden Maßnahmen vorgeschlagen, die geeignet sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 07.11.2023

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Gemäß der Landesplanung sollen erneuerbare Energien bei der Energieversorgung deutlich zunehmen und einen Beitrag zum globalen Klimaschutz leisten.

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 25.05.2023

Untere Naturschutzbehörde

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Es werden Hinweise zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gegeben. Die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen sind zu präzisieren. Dies wird beispielhaft anhand der Feldlerche dargelegt. Allgemeine Hinweise zum Baumschutz werden gegeben. Es wird eine Pufferstreifen von 20 m um die gesetzlich geschützten Biotope gefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass Kompensationsmaßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag zu sichern sind.

Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 31.05.2023

Es wird auf die Lage des Plangebiets am Peene-Süd-Kanal und auf Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie hingewiesen. Belange des anlagebezogenen Immissionsschutzes und des Abfallrechts sind nicht berührt.

Stellungnahme des Wasser und Bodenverbandes „Untere Peene“ vom 18.04.2023

Es wird auf die Lage eines Gewässers 2. Ordnung im Plangebiet hingewiesen. Zu beachtende Punkte zur Sicherstellung der Unversehrtheit des Gewässers werden genannt.

Stellungnahme des Bauernverbandes vom 03.05.2023

Positionen des Bauernverbandes zur Vereinbarkeit von Landwirtschaft und Freiflächenphotovoltaikanlagen werden aufgeführt.

Stellungnahme des Nabu vom 25.05.2023

Es gäbe noch Wissenslücken über die Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf bspw. das Meideverhalten von Arten. Es wird auf einen Kriterienkatalog für naturverträgliche Freiflächenphotovoltaikanlagen verwiesen. Es wird auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Standorte von Grünland-Moorböden verwiesen. Anforderungen an Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Flächen, die von derartigen Anlagen freizuhalten sind, werden genannt. Es werden

verschiedene, konkrete Änderungsvorstellungen für die Planung, die aus Naturschutzbelangen resultieren, genannt.

Stellungnahme des BUND M-V vom 09.06.2023

Es werden konkrete Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die in der Planung berücksichtigt werden sollen. Diese zielen insbesondere auf den Bodenschutz ab. Die Erarbeitung eines Bodenschutzkonzeptes wird gefordert. Im Weiteren werden konkrete Anmerkungen zur Eingriffsbilanzierung und zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gegeben, die den Untersuchungsumfang und das Untersuchungsergebnis betreffen. Insbesondere zu den Ausgleichsmaßnahmen und zum Artenschutz werden Bedenken geäußert.

Stellungnahme des BUND Greifswald vom 09.06.2023

Es werden konkrete Anmerkungen zur Eingriffsbilanzierung und zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gegeben, die den Untersuchungsumfang und das Untersuchungsergebnis betreffen. Insbesondere zu den Ausgleichsmaßnahmen und zum Artenschutz werden Bedenken geäußert.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 ist dem Übersichtsplan in der Anlage zu entnehmen.

Neuenkirchen, 12.03.2024

R. Borgwardt
Bürgermeister



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 09.04.2024
Unterschrift: *Herold*